### Checkliste für den Promovenden

### A) Vorverfahren: Zulassung als Doktorand

Damit die geplanten Promotionsverfahren der Fakultät nicht erst bei der Einreichung der Dissertation und dem damit verbundenen Antrag auf Zulassung zur Promotion bekannt werden, hat die Fakultät für Angewandte Informatik die Vorstufe "Zulassung als Doktorand" eingeführt.

Für die Zulassung als Doktorand ist ein Antrag (siehe Anlage 1) einzureichen. Dem Antrag sind alle Unterlagen die unter Buchstabe B Unterabschnitt a) aufgelistet sind beizufügen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits vorliegen. Es müssen mindestens der Lebenslauf, die Zeugnisse und das Diplom vorgelegt werden.

Es wird bereits bei der Zulassung zum Doktorand geprüft, ob die Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3 Abs. 1 und 2 PromOlnf) erfüllt sind.

# B) Voraussetzungen zur Einleitung des Promotionsverfahrens (= vom Bewerber zu erbringende Leistungen)

- a) Schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion beim Dekan der Fakultät (siehe Anlage 2), dem die folgenden Unterlagen beizufügen sind:
  - 1) unterschriebener Lebenslauf des Bewerbers,
  - ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), wenn der Bewerber nicht an der Universität Augsburg immatrikuliert ist oder nicht in einem Beamtenverhältnis (Nachweis ist vorzulegen) steht,
  - 3) der Nachweis der Hochschulreife,
  - 4) der Nachweis über die Ablegung der Prüfung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 APromO oder des gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 APromO an ihre Stelle tretenden Examens, sofern nicht die Voraussetzungen das § 4 Abs. 4 Nr. 2 erfüllt sind (Hinweis: Der geforderte Nachweis wird in der Regel durch die Vorlage des Diplom-/Masterprüfungszeugnisses zusammen mit der Diplom-/Masterurkunde erbracht.)
  - 5) der Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache (sofern hinsichtlich der Sprachkenntnisse Zweifel bestehen)
  - die Dissertation einschließlich ihrer Anlagen in Maschinenschrift oder Druck in vierfacher Ausfertigung (Abgabe von 4 Exemplaren in der Fachbereichsverwaltung). Zusätzlich ist die Dissertation in elektronischer Form einzureichen.

    Aus wichtigen Gründen können von der Erfordernis der Abfassung in

deutscher Sprache Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Betreuer der Arbeit dies befürwortet.

(Formaler Hinweis: Spätestens bei der Abgabe der Pflichtexemplare:

- auf der Rückseite des Titelblattes müssen die Namen der beiden Gutachter
  - und der Tag der mündlichen Prüfung und
  - am Ende der Dissertation muß der Lebenslauf stehen.)
- 7) die Erklärung, die im Anhang dieser Checkliste zu finden ist (siehe Anlagen 3 und 4),
- 8) Bei weiblichen Kandidatinnen die Erklärung zur Titelführung (siehe Anlage 5)
- b) Der Dekan (auf FBV delegiert) hat für die Zulassung zur Promotion zu überprüfen, daß der Bewerber
  - 1) keine Bedingungen erfüllt, die nach Art. 69 des Bayerischen Hochschulgesetzes die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (siehe Anlage 3),
  - 2) die Hochschulreife besitzt,
  - ein Studium der Informatik oder Geographie (oder eines eng verwandten Fachs) an einer deutschen Universität mit der Diplomoder Masterprüfung abgeschlossen hat, bzw. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat, und die dazugehörige schriftliche Hausarbeit mindestens mit der Note "gut" bewertet wurde und die Gesamtnote der abgelegten Diplomprüfung nicht schlechter als 2.50 ist.

(Erbringt ein Bewerber die Zulassungsvoraussetzung des überdurchschnittlichen Studienabschlusses nicht, siehe § 3 Abs. 3 PromOlnf).

Bei Bewerbern, die nicht unter § 3 Abs. 1 PomOInf fallen und/oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes studiert haben, kann der Fachbereichsrat auf Antrag die allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen, wenn sie eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben. Hierbei sind die Regelungen der Fakultät für die Zulassung von fachfremden Promovenden vom 25.01.2006 zu beachten.

- 4) nicht schon vergeblich versucht hat, sich einer entsprechenden Promotion zu unterziehen,
- 5) die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrscht.
- c) Die in der Dissertation angewendeten Methoden müssen in den Bereich einer in der Fakultät für Angewandte Informatik vertretenen Fachwissenschaft fallen.

# C) Ablauf des Promotionsverfahrens (= vom Dekan in Absprache mit dem Promovenden zu veranlassende Dinge)

#### a) Dissertation

- Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet der Dekan bzw. der Fachbereichsrat, ob die Voraussetzungen der Zulassung des Bewerbers zur Promotion vorliegen und <u>benachrichtigt</u> diesen schriftlich.
- 2) Der Dekan bestimmt für die Begutachtung der Dissertation zwei fachlich zuständige mitwirkungsberechtigte Lehrpersonen (Professoren, Privatdozenten oder Honorarprofessoren der Fakultät). Hat eine Lehrperson die Dissertation betreut (mit ihr soll auch das Thema der Dissertation vereinbart werden), so ist grundsätzlich sie als Erstgutachter zu berufen. Auf Antrag kann auch ein auswärtiger Betreuer gewählt werden, sofern dieser Mitwirkungsberechtigter in Promotionsangelegenheiten an einer wissenschaftlichen Hochschule ist.
- 3) Die Gutachter, denen die Dissertation gleichzeitig zuzuleiten ist, sollen ihre Voten <u>binnen sechs Monaten</u> abgeben.

  Jeder Gutachter gibt ein begründetes Votum ab, in dem die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen ist. Der Vorschlag auf Annahme ist mit einer Note zu verbinden.
- 4) Die Dissertation kann dem Bewerber durch den Dekan zur Umarbeitung oder zur Erfüllung bestimmter Auflagen zurückgegeben werden, wenn die Gutachter dies vorschlagen. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten der Fakultät.
- Die nach § 2 Abs. 1 APromO und § 2 PromOInf Mitwirkungsberechtigen (Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren der Fakultät für Angewandte Informatik) und die promovierten Mitglieder der Fakultät werden vom Dekan <u>schriftlich</u> vom Ausliegen der Voten und der Dissertation unterrichtet. Die Dissertation ist eine angemessene Frist auszulegen. In der Vorlesungszeit beträgt die Auslegungsfrist mindestens zwei Wochen, fällt die Auslegungsfrist ganz oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit, so beträgt sie mindestens vier Wochen. Die Auslegungsfrist und den Ort der Auslegung bestimmt der Dekan.

#### b) Mündliche Prüfung

 Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation, deren Zeitpunkt aktenkundig zu machen ist, statt.
 Sie soll in der Regel binnen drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgehalten werden.
 Während der vorlesungsfreien Zeit finden im allgemeinen keine mündlichen Prüfungen statt. Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der Dekan nach Annahme der Dissertation fest. Er lädt den Bewerber unter Benennung der für die Prüfung vorgesehenen mitwirkungsberechtigten Lehrpersonen (Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren) mit <u>mindestens zweiwöchiger Frist</u>, die auf Antrag des Bewerbers (formlos) vom Dekan <u>höchstens auf eine Woche abgekürzt</u> werden kann. Der Termin der mündlichen Prüfung wird mindestens eine Woche vorher per E-Mail veröffentlicht.

2) Der Dekan bestimmt den Vorsitzenden und wenigstens zwei weitere Mitglieder der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers der Dissertation und des Kandidaten. Die mitwirkungsberechtigte Lehrperson, die die Dissertation betreut hat, soll ihr angehören.

Für jedes Fach im Sinne von § 5 PromOlnf ist ein eigenes fachlich zuständiges Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen. Wird ein auswärtiger Betreuer gewählt, so kann dieser der Prüfungskommission angehören.

- Die mündliche Prüfung besteht aus zwei etwa gleich langen Teilen. Dabei wird der erste Teil im allgemeinen vom Vorsitzenden (= Doktorvater) gestaltet und umfaßt die Vorstellung der Dissertation durch den Kandidaten sowie eine wissenschaftliche Aussprache über dieses Fach. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung besteht entweder aus einer wissenschaftlichen Aussprache zum Fachgebiet und angrenzender Fachgebiete des Themas der Dissertation (§ 6 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a PromOlnf) oder aus einer wissenschaftlichen Aussprache über den Stoff zweier weiterführender Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachgebiets der Dissertation Dissertation (§ 6 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b PromOlnf). Dabei sind vom Kandidaten alle Fachgebiete wählbar, die an der Fakultät für Angewandte Informatik vertreten sind. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung soll ca. 90 Minuten betragen.
- 4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in das die Hauptgegenstände der Prüfung und die erteilten Noten aufzunehmen sind. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- 5) Die Prüfungskommission stellt fest, ob die Dissertation und die Promotion insgesamt einen naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Charakter haben. Anhand dieser Feststellung wird an der Fakultät für Angewandte Informatik der Titel Dr.rer.nat. oder Dr.-Ing. verliehen.
- 6) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest.

# D) Nach der Promotion zu erbringende Leistungen (= von Promovend und Verwaltung)

- Der Bewerber hat die Dissertation <u>binnen einer Frist von zwei Jahren</u> nach Bestehen der mündlichen Prüfung in der von der Fakultät genehmigten Fassung zu veröffentlichen.
- 2) Hierfür gibt es folgende Varianten:

Er hat 40 Exemplare der Dissertation kostenfrei zum Zwecke des Schriftenaustausches der Universitätsbibliothek (Frau Urban Tel. 5335, Frau Dangl Tel. 5334).

Wenn die Dissertation von einem Verlag in einer Auflage von mind. 150 Exemplaren veröffentlicht wird, genügt die Ablieferung von 6 Exemplaren dieser Verlagsausgabe (Verlagsvertrag und ISBN-Nr.); im Falle der Veröffentlichung im Print-on-Demand-Verfahren, ist eine schriftliche Erklärung des gewerblichen Verlegers vorzulegen, in der die Verfügbarkeit von 150 Exemplaren garantiert wird, hier genügt ebenfalls die Ablieferung von 6 Exemplaren der Verlagsausgabe.

Es besteht auch die Möglichkeit der Online-Veröffentlichung auf dem OPUS-Server (<a href="http://www.opus-bayern.de/uni-augsburg/doku/intro.shtml">http://www.opus-bayern.de/uni-augsburg/doku/intro.shtml</a>), in diesem Fall sind zusätzlich 5 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift einzureichen.

Zusätzlich zu den o.g. Pflichtexemplaren ist ein weiteres Exemplar bei der Fachbereichsverwaltung für das Fakultätsarchiv abzuliefern. Bei Einreichung der Exemplare hat der Dekan festzustellen, dass die geforderten Auflagen erfüllt sind.

Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Gutachter sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Sie müssen am Ende einen Lebenslauf des Bewerbers enthalten.

In den Fällen einer Veröffentlichung nach § 26 Abs. 3 APromO (Mikrofiche und Elektronische Version (OPUS)) sind folgende **Mindeststandards** hinsichtlich der Beschaffenheit der einzureichenden Pflichtexemplare einzuhalten:

1. Das verwendete Papier muss weiß, chlorfrei gebleicht und alterungsbeständig sein.

Das Papier muss eine Mindeststärke von 80g/m2 aufweisen. Als Formate sind DIN A4 und A5 zugelassen. Beidseitiger Druck ist möglich.

2. Der Einband muss fest sein, um eine langjährige, intensive Benutzung und das Kopieren von Seiten zu gewährleisten. Ringbuchbindung, Kartonbroschur und sämtliche Bindemethoden, die unter Verwendung von Metall- oder Kunststoffteilen hergestellt werden, sind nicht zulässig.

- 3. Bei Dissertationen mit mehr als 500 Seiten (bzw. 500 Blättern bei beidseitigem Druck) sind die Papierexemplare in zwei Bänden anzufertigen.
- Nach Einreichung der ordnungsgemäßen Exemplare wird der Doktorgrad durch Aushändigung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird in deutscher oder auf Wunsch des Bewerbers in lateinischer Sprache erstellt. Die Urkunde hat die Notenskala anzugeben. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Promotion und die Note der Dissertation sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Sie wird auf den letzten Tag der Prüfungsleistung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen und vom Präsidenten der Universität sowie vom Dekan unterzeichnet. Die Urkunde wird dem Bewerber durch den Dekan ausgehändigt. Auf Wunsch kann sie dem Bewerber zugestellt werden.

Das Recht zur Führung des Doktortitels entsteht erst mit der Aushändigung der Urkunde. Der Fachbereichsrat kann dem Bewerber aus wichtigem Grund ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit ermächtigen, den Doktortitel bereits früher zu führen (formloser Antrag nach Ableistung der mündlichen Prüfung).

#### **Hinweis:**

Es ist den Doktoranden untersagt, vor Abschluss des Verfahrens die Öffentlichkeit über eventuelle Informationen zur Bewertung ihrer Arbeit zu informieren.

Anmerkung: Alle maskulinen Personen- und –Funktionsbezeichnungen dieses Textes beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Anlage 1
----------

(Name) (Anschrift)	, den
An den Dekan der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg Herrn Professor Dr. Universitätsstraße 6 a	
86159 Augsburg	
Antrag auf Zulassung als Doktorand/-in	
Sehr geehrter Herr Dekan,	
hiermit beantrage ich, als Doktorand/-in an de der Universität Augsburg zugelassen zu werde	•
Ich beabsichtige im Fach	zu promovieren. Herr/Frau Professor ärt meine Dissertation zu betreuen.

Mit freundlichen Grüßen

(Name)	, den
(Anschrift)	
An den Dekan der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg Herrn Professor Dr Universitätsstraße 6 a	
86159 Augsburg	
Antrag auf Zulassung zur Promotion	
Sehr geehrter Herr Dekan,	
hiermit ersuche ich um Zulassung zur Promotio Informatik der Universität Augsburg.	n an der Fakultät für Angewandte
Meine Promotionsarbeit, welche von Herrn/Frau betreut wurde, füge ich diesem Schreiben in vie dem Schreiben eine elektronische Fassung me	erfacher Ausfertigung bei. Zudem ist
Meine mündliche Prüfung möchte ich gem. § 6 PromOlnf ablegen.	Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe
Mit freundlichen Grüßen	

		Anlage	<u>; 3</u>
	(Name, Vorname)	(geboren am)	
	ERI	<u>KLÄRUNG</u>	
lch	erkläre, dass		
•	die Dissertation über das Thema:		
	keiner anderen Universität, Hochschu	le oder Fakultät vorgelegen hat oder vorliegt; *)	•••
•	ich noch keinen Doktorgrad erlangt och	der zu erlangen versucht habe; *)	
•	gegen mich keine Tatsachen vorlieger Hochschulgesetzes die Entziehung de	•	
•		onische Fassung der Dissertation unter Wahrung schutzes einer gesonderten Überprüfung	
lch	versichere, dass		
•	ich sämtliche Stellen, die aus dem Scl entnommen sind, als solche kenntlich	hrifttum nahezu wörtlich oder sinngemäß gemacht habe.	
•••	Ort Datum	Unterschrift	

<sup>\*)</sup> Sollte dieser Aspekt nicht zutreffen, so ist die entsprechende Aussage oben zu streichen und separat eine entsprechende Erklärung abzugeben, wo die Dissertation bereits vorgelegen hat oder vorliegt bzw. welchen Doktorgrad der Bewerber bereits erlangt hat oder zu erlangen versucht hat.

			Anlage	<u> 4</u>
	(Name, Vori	name)	(geboren am)	
	<u>v</u>	ERSICHERU	NG AN EIDES STATT	
Ich	n erkläre, dass			
•	ich die Dissertati	on über das Thema:		
	Hilfsmittel benutz	fasst habe, keine an	deren als die von mir angegebenen Quellen und e Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich n gemacht habe;	
•	ich keine gewerb habe.	oliche Promotionsverr	mittlung oder -beratung in Anspruch genommen	
	•	•	klärung und versichere an Eides Statt, dass ic eit erklärt und nichts verschwiegen habe.	:h
	Ort	Datum	Unterschrift	
str	•	en einer unrichtigen	idesstattlichen Versicherung und zu den oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherun	ıg
	, Ort	Datum	Unterschrift	

Gemäß § 156 StGB wird die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung oder die Berufung auf eine solche Versicherung gegenüber einer zuständigen Behörde mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

§156 Falsche Versicherung an Eides Statt

"Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

<sup>&</sup>lt;sup>†</sup>) Die eidesstattliche Versicherung ist eine Beteuerung, mit der bekräftigt wird, dass eine bestimmte Erklärung der Wahrheit entspricht. Besondere Rechtsbedeutung erlangt die Versicherung an Eides Statt dadurch, dass nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB) die Abgabe einer unwahren eidesstattlichen Versicherung eine Straftat darstellt. Gibt eine Person also eine eidesstattliche Versicherung ab und erklärt dabei die Unwahrheit, so macht sie sich strafbar.

## **Antrag auf Doktorgrad**

## Lt. § 23 der Allgemeinen Promotionsordnung

Fakultät für Angewandte Informatik	
Name, Vorname	
Bitte von allen <u>weiblichen</u> Kandidatinnen anzukreuzen:	
Ich beantrage, dass mir der Doktorgrad in weiblicher	Form ( <b>Doktorin</b> der
Naturwissenschaften – Dr.rer.nat. bzw. <b>Doktor-Inge</b>	<b>nieurin</b> – DrIng.)
verliehen werden soll	
Ich beantrage, dass mir der Doktorgrad in männliche	r Form ( <b>Doktor</b> der
Naturwissenschaften – Dr.rer.nat. bzw. <b>Doktor</b> -Inge	enieur – DrIng.)
verliehen werden soll.	